

Bundessozialgericht
- 4 RJ 75/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Beigeladene:

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 31. August
1976 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter
M ü l l e r , Dr. K r a s n e y und
M e i n h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter
K r i e g und H i n t z e
für Recht erkannt:

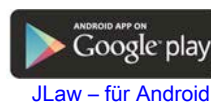
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
27. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin heiratete im Jahre 1931 den Versicherten. Dieser wurde mit Wirkung vom 30. April 1945 für tot erklärt. Eine Witwenrente bezog sie nicht. Im Jahre 1951 ging sie eine neue Ehe ein, die im Jahre 1958 aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschieden wurde.

Dem am 20. März 1959 gestellten Antrag der Klägerin auf Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann lehnte die beigeladene Landesversicherungsanstalt mit der Begründung ab, ein Anspruch auf Witwenrente habe zur Zeit der zweiten Eheschließung nicht bestanden. Ein solcher "Anspruch" könne nicht aufleben.

Am 11. August 1970 beantragte die Klägerin erneut Witwenrente. Die - inzwischen zuständig gewordene - Beklagte verneinte den geltend gemachten Anspruch, weil sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. April 1974). Die Berufung hatte keinen Erfolg (Urteil vom 27. Januar 1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat in der vorbezeichneten Entscheidung die Auffassung vertreten, daß § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) keine Anwendung finden könne. Diese Vorschrift bestimme, daß unter den dort genannten Voraussetzungen der Anspruch auf Witwenrente im Falle der Auflösung der zweiten Ehe wiederauflebe. Der Klägerin habe zu keiner Zeit ein Witwenrentenanspruch nach dem Versicherten zugestanden. Es fehle deshalb an einer entscheidenden Voraussetzung für das Wiederaufleben eines Anspruchs.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie trägt im wesentlichen vor, daß die Entscheidung des LSG, auch wenn sie der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entspreche, unbillig sei und deshalb überprüft werden müsse.



- 3 -

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie die dem
Verfahren zugrunde liegenden Bescheide der
Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen,
ihr Witwenrente vom 1. März 1959 an zu gewähren.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat keinen Erfolg. - Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob in Fällen, in denen - wie hier - ein Witwenrentenanspruch nicht bestanden hat, die Vorschrift des § 1291 Abs. 2 RVO Anwendung finden kann. Dort heißt es u.a., daß der Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung des ersten Ehemannes wiederauflebe, wenn die zweite Ehe aufgelöst werde. Mit der Problematik des zu entscheidenden Falles hat sich der Große Senat des BSG in seinem Beschluß vom 9. Juni 1961 - GS 2/59 - (BSG 14, 238) eingehend auseinandergesetzt. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn des Gesetzes von dem Wiederaufleben der Rente nur dann gesprochen werden könne, wenn der Rentenanspruch zuvor bestanden habe. Auch die analoge Anwendung des § 1291 Abs.2 RVO ist abgelehnt worden. Demgemäß hat er wie folgt entschieden:

"Schließt die Witwe eines unter der Geltung des § 1256 RVO aF verstorbenen Versicherten, für den die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten war, eine neue Ehe, ohne vorher Anspruch auf Witwenrente gehabt zu haben, und wird diese Ehe nach dem 31.12.1956 ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Ehefrau aufgelöst oder für nichtig erklärt, so besteht kein Anspruch auf Witwenrente".

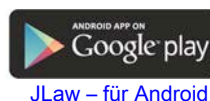
Der Senat vermag Gründe, die es rechtfertigen könnten, an der Richtigkeit der vorbezeichneten Entscheidung zu zweifeln, nicht zu erkennen. Demnach brauchte sich die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beklagte nicht davon zu überzeugen, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt worden ist (§ 1300 RVO).

Die Revision muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)